

Sitzungsvorlage

Nummer: 096/2015
Bearbeiter: Neubauer / Mägerle
TOP: 2 ö

Gemeinderat

Sitzung am 29.06.2015 öffentlich

**Neufassung der Kindergartengebührenordnung
Gebührenkalkulation und Satzungsbeschluss**

Anlage 1 - Kindergartengebührenordnung
Anlage 2 - Grob-Gebührenkalkulation
Anlage 3 - Vergleich der Gebührensätze
Anlage 4 - Gemeinsame Empfehlung der Kirchen und Landesverbände

I. Antrag

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Kindergartengebühren entsprechend den Anlagen 1 bis 3 mit Wirkung vom 01. September 2015 zu.
2. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Kindergartengebühren (Kindergartengebührenordnung) entsprechend Anlage 1 als Satzung (Satzungsbeschluss).

II. Begründung

Die letzte Anpassung der Kindergartengebühren erfolgte gemeinsam mit der Neuregelung / Flexibilisierung der Öffnungszeiten zum 01. September 2013.

In den vergangenen Jahren wurde durch die Gemeinde massiv in die Betreuungsangebote investiert. Neben den aktuellen Hochbaumaßnahmen (Neubau Kindertagesstätte "Wirbelwind" – Sanierung Kindertagesstätte "Regenbogen") mit insgesamt rd. 7.0 Mio. € wurde eine Vielzahl neuer Stellen geschaffen (pädagogisches und hauswirtschaftliches Personal). Zuletzt wurden vom Gemeinderat Personalaufstockungen für die neue Kindertagesstätte "Wirbelwind" in einer Größenordnung von jährlich **225.000,- €** beschlossen.

Durch die Verbände der Kindergartenträger (Kirchen und die Kommunalen Landesverbände (Gemeindetag, Städtetag)) werden Empfehlungen für die Höhe der Elternbeiträge gegeben. Aktuell wurde nun die Fortschreibung für die Kinderjahre 2015/2016 bekanntgegeben (siehe Anlage 4). Es wird eine Anpassung der Elternbeiträge um durchschnittlich 3 % empfohlen. Die aktuell noch laufenden Tarifverhandlungen im Sozial- und Erziehungsdienst sind hierbei noch nicht berücksichtigt worden. Es stehen derzeit noch Forderungen einer Lohnsteigerung von 10 % im Raum. Die Personalaufwendungen für die Betreuungskräfte in den Dettinger Kindertageseinrichtungen betrugen im Jahr 2014 1.372.618,92 €.

Das Land Baden-Württemberg gibt für die Finanzierung eine gerechte Lastenteilung / Kostenverteilung im Sinne des Konnexitätsprinzips (wer bestellt – bezahlt) vor. Dabei wird grundsätzlich unterstellt, dass **20 %** der laufenden Betriebsausgaben (ohne Abschreibung und Verzinsung des eingesetzten Anlagekapitals) durch Elternbeiträge gedeckt werden.

Im Jahr 2014 konnten lediglich **13,11 %** der Betriebsausgaben durch die Elternbeiträge gedeckt werden. Es wurden insgesamt Elternbeiträge in Höhe von 227.617,85 € eingenommen.

Durch die Gemeindeverwaltung wird eine Gebührenanpassung in 2 Stufen vorgeschlagen.

1. Stufe ab: **01. September 2015**

2. Stufe ab: **01. September 2016**

Als Anlage 1 ist die Neufassung der Kindergartengebührenordnung beigelegt. Als Anlagen 2 und 3 ist die Grob-Gebührenkalkulation sowie ein Vergleich mit den bisherigen Gebührensätzen beigelegt. Die Empfehlungen für die Gebührensätze in den Dettinger Kindertageseinrichtungen ab 01.09.2015 und 01.09.2016 sind den Anlagen zu entnehmen.

Trotz der vorgeschlagenen Gebührenanpassungen in 2 Stufen bewegen sich die Dettinger Gebührensätze teilweise deutlich unter den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände. So werden beispielsweise für die Regelbetreuung im Bereich u3 für das Kindergartenjahr 2015/2016 monatlich 292,00 € und 301,00 € für das Kindergartenjahr 2016/2017 vorgesehen. Durch die Gemeindeverwaltung werden 220,- € bzw. 228,- € vorgeschlagen (bisher 212,- €). Damit liegt die Gemeinde deutlich unter den Empfehlungen der Landesverbände.

Die Verpflegungskosten (Mittagessen/Getränkergeld) werden wie bisher separat abgerechnet.

Wirtschaftliche Jugendhilfe, Bonuskarte und Härtefallregelung

Finanziell schwächere Familien bzw. Alleinerziehende können das Jugendamt (wirtschaftliche Jugendhilfe) einen Zuschuss bzw. die Übernahme des Betreuungsentgelts beantragen. Zudem gibt es seit dem 01. April 2009 die Dettinger Bonuskarte (Sozialpass), die Geringverdienern eine Ermäßigung des Betreuungsentgelts um 50 % ermöglicht. Des Weiteren kann der Bürgermeister in Härtefällen eine Einzelfallentscheidung treffen.

Gesetzliche Grundlagen für die Bemessung der Elternbeiträge

§ 6 Kindertagesbetreuungsgesetz:

Die Träger der Einrichtungen können Elternbeiträge so bemessen, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird. Für die Erhebung von Benutzungsgebühren durch kommunale Träger der Einrichtungen gelten an Stelle von Satz 1 die Regelungen des Kommunalabgabengesetzes.

§ 19 Kommunalabgabengesetz:

Gebühren für die Benutzung von Kindergärten und Tageseinrichtungen nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz (Elternbeiträge) können so bemessen werden, dass der wirtschaftlichen Belastung durch den Besuch der Einrichtung sowie der Zahl der Kinder in der Familie angemessen Rechnung getragen wird.

Grob-Gebührenkalkulation

Aufgrund des geringen Kostendeckungsgrades wird für die Kindergartengebühren nur eine einfache Gebührenkalkulation erstellt werden. Die Grob-Gebührenkalkulation ist Nachweis dafür, dass die

Festsetzung der Gebühren insbesondere dem Äquivalenzprinzip, dem Kostendeckungsgrundsatz und dem Gleichheitsgrundsatz entspricht.

Am 23. Juni 2015 wird im Kindergartenausschuss über die Anpassung der Kindergartengebühren vorberaten und eine Empfehlung ausgesprochen. Das Ergebnis wird dem Gemeinderat in der Sitzung vorgestellt. Die Behandlung im Ev. Kirchengemeinderat wird am 16.07.2015 erfolgen.

III. Kosten / Finanzierung

Entfällt.

Vorlage behandelt / Vorgang			
Im	Am	TOP	Vorlage Nr.
Gemeinderat	23.02.2009	TOP 4 ö	15/2009 ö
Gemeinderat	15.04.2013	TOP 1 nö	50/2013 nö
KiGa-Ausschuss	23.04.2013	ö	mündlich
Gemeinderat	13.05.2013	TOP 2 ö	62/2013 ö
KiGa-Ausschuss	23.06.2015	TOP 3 nö	95/2015 ö
Gemeinderat	29.06.2015	TOP 2 ö	96/2015 ö
Ev. KGR	16.07.2015		